

Az.: 5 B 528/13
5 L 1036/13

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Antragstellerin -
- Beschwerdeführerin -

gegen

das Jobcenter

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

Hausverbot; Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz
hier: Prozesskostenhilfe für ein noch durchzuführendes Beschwerdeverfahren wegen
Rechtswegverweisung

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Raden, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Döpelheuer und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Tischer

am 15. April 2014

beschlossen:

Der Antrag der Antragstellerin, ihr Prozesskostenhilfe für ein noch durchzuführendes Verfahren der Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 5. November 2013 - 5 L 1036/13 - zu bewilligen, wird abgelehnt.

Gründe

- 1 Der Senat versteht die von der Antragstellerin zu Protokoll der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Leipzig am 10. Dezember 2013 abgegebene Erklärung über die Einlegung eines Rechtsmittels in deren wohlverstandenen Interesse als Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das von ihr noch durchzuführende Beschwerdeverfahren. Sie hat ausdrücklich die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt. Dahinter tritt die zu Protokoll der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Leipzig erklärte Beschwerde als Erklärung ohne von der Antragstellerin gewollte Rechtserheblichkeit zurück.
- 2 Die Beschwerde selbst kann nämlich nicht von der Antragstellerin allein eingelegt werden. Vor dem Obergerverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte - außer in Prozesskostenhilfverfahren - durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 Satz 1 VwGO). Als Prozessbevollmächtigte in diesem Sinne sind nur Personen und Organisationen zugelassen, die in § 67 Abs. 4 Satz 3 i. V. m. Abs. 2 Satz 1 VwGO, § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO und § 67 Abs. 4 Satz 7 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichnet sind. Nur wenn ein Beteiligter nach Maßgabe dieser Vorschriften zur Vertretung eines anderen Beteiligten berechtigt wäre, darf er sich vor dem Obergerverwaltungsgericht selbst vertreten (§ 67 Abs. 4 Satz 8 VwGO).
- 3 Der Vertretungszwang nach § 67 Abs. 4 VwGO gilt dabei auch für Beschwerden gegen eine Rechtswegverweisung nach § 17a Abs. 2 GVG. Um eine solche

Beschwerde handelt es sich hier, weil sich die Antragstellerin mit ihrem Rechtsmittel gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig wendet, mit dem dieses den Verwaltungsrechtsweg für unzulässig erklärt und den Rechtsstreit an das zuständige Sozialgericht Leipzig verwiesen hat. Solche Beschwerden sind insbesondere nach der Änderung von § 67 VwGO nicht mehr nach den § 173 VwGO, § 78 Abs. 3 ZPO vom Vertretungszwang ausgenommen. Denn in § 67 Abs. 4 Satz 2, § 147 Abs. 1 Satz 2 VwGO hat der Gesetzgeber klargestellt, dass der Vertretungszwang auch für Prozesshandlungen gilt, durch die ein Verfahren vor einem Obergerverwaltungsgericht eingeleitet wird (SächsOVG, Beschl. v. 10. Dezember 2012 - 5 B 385/12 -, juris Rn. 3, m. w. N.).

- 4 Da die Antragstellerin nicht zu den nach den oben genannten Maßstäben postulationsfähigen Personen gehört, die vor dem Obergerverwaltungsgericht als Bevollmächtigte tätig werden dürfen, wäre eine von ihr selbst eingelegte Beschwerde unzulässig. Ein solches Verständnis ihres Begehrens in dem zu Protokoll erklärten Rechtsmittel vom 10. Dezember 2013 läge nicht in ihrem wohlverstandenen Interesse.
- 5 Der Antrag der Antragstellerin, ihr Prozesskostenhilfe für ein noch durchzuführendes Verfahren der Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 5. November 2013 zu bewilligen, bleibt aber ohne Erfolg. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wurde nicht innerhalb der Frist des § 147 Abs. 1 Satz 1 VwGO beim Verwaltungsgericht Leipzig gestellt.
- 6 Ein Gesuch um Bewilligung von Prozesskostenhilfe für ein noch einzuleitendes Beschwerdeverfahren muss innerhalb der für die beabsichtigte Beschwerde selbst geltenden Frist gestellt werden (vgl. für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für einen beabsichtigten Antrag auf Zulassung der Berufung: Kopp/Schenke, VwGO, 19. Aufl., § 166 Rn. 2 m. w. N.). Der von der Antragstellerin angegriffene Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 5. November 2013 wurde ihr mit einer ordnungsgemäßen Rechtsmittelbelehrung versehen am 11. November 2013 mit Zustellungsurkunde zugestellt. Die in § 147 Abs. 1 Satz 1 VwGO geregelte Frist zur Erhebung der Beschwerde beträgt zwei Wochen nach Bekanntgabe der gerichtlichen Entscheidung. Dies bedeutet, dass der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe spätestens am 25. November 2013 hätte gestellt werden müssen (§ 57 Abs. 2 VwGO,

§ 222 Abs. 1 ZPO, § 187 Abs. 1, § 188 Abs. 2 BGB). Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das noch einzuleitende Beschwerdeverfahren wurde aber erst am 10. Dezember 2013 und damit nach Ablauf der gesetzlichen Frist des § 147 Abs. 1 Satz 1 VwGO gestellt.

- 7 Gründe für die Wiedereinsetzung in die versäumte Antragsfrist (§ 60 VwGO) sind nicht ersichtlich und von der Antragstellerin auch nicht vorgetragen.
- 8 Einer Kostenentscheidung bedarf es nicht, weil keine Gerichtskosten anfallen und außergerichtliche Kosten der Beteiligten gemäß § 166 VwGO i. V. m. § 118 Abs. 1 Satz 4 ZPO nicht erstattet werden.
- 9 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:
Raden

Döpelheuer

Tischer

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*